

Peter Zeis
Oberstaatsanwalt beim
Bundesgerichtshof

Stuttgart, den 19. Juni 1975

Zum Ablehnungsgesuch der Angeklagten Ensslin äußere ich mich dienstlich wie folgt:

Die Darstellung auf Seite 22 letzter Absatz des Ablehnungsgesuches ist unrichtig. In Wahrheit ist die vom Senat in dem Beschluß vom 21. Oktober 1974 gesetzte Verlegungsfrist - 2. November 1974 - aus folgenden Gründen nicht eingehalten worden:

Mit Beschwerdeschrift vom 5. Juni 1974 hat RA Dr. Croissant die vom Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofs mit Beschluß vom 10. Mai 1974 hinsichtlich der männlichen Angeschuldigten abgelehnte Verlegung allein deshalb angefochten, um eine leichtere Vorbereitung der Verteidigung zu ermöglichen. Zu dieser Beschwerde hat die Bundesanwaltschaft mit Schriftsatz vom 16. Juli 1974 ausgeführt:

"Die Beschwerde ist nicht begründet. Der beantragten Verlegungsanordnung stehen, abgesehen von der mangelnden Zuständigkeit hinsichtlich des z.Zt. in Strafhaft befindlichen Angeschuldigten Baader, entscheidende Sicherheitserwägungen entgegen.

Die Verwahrung aller fünf Angeschuldigten in einer Anstalt würde, insbesondere mit Rücksicht auf die bekanntgewordenen Befreiungspläne, eine erhebliche, den Zweck der Untersuchungshaft gefährdende Steigerung des Sicherheitsrisikos bedeuten, der bei den derzeitigen Gegebenheiten in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim nicht hinreichend begegnet werden könnte. Der Anstaltsleiter hat daher erneut ausgeführt, eine Verlegung der Angeschuldigten Baader, Meins und Raspe in die Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim könne aus Sicherheitsgründen in absehbarer Zeit nicht erfolgen. Bei dieser Sachlage müssen gewisse, aus der getrennten Verwahrung herrührende Beschwernisse bei der Durchführung von Verteidigerbesuchen hingenommen werden, da den Sicherheitsinteressen im Rahmen der erforderlichen Güterabwägung Vorrang einzuräumen ist (vgl. Nr. 14 Abs 3 und 66 UVollzO)".

Mit Beschluß vom 21. Oktober 1974, eingegangen bei der Bundesanwaltschaft am 23. Oktober 1974, hat das nunmehr erkennende Gericht angeordnet:

"Der Angeschuldigte Baader ist spätestens in der Woche nach dem 2. November 1974, die Angeschuldigten Raspe und Meins sind spätestens bis 2. November 1974 in die Vollzugsanstalt Stuttgart zu verlegen".

Auf den Verlegungsbeschluß hat die Bundesanwaltschaft mit dem auf Seite 21/22 des Ablehnungsgesuches richtig wiedergegebenen Schreiben vom 24. Oktober 1974 reagiert. Der damals amtierende Vorsitzende, Richter am Oberlandesgericht Dr. Woth, hat daraufhin mit Verfügung vom 31. Oktober 1974 die beantragten, zur Durchführung des Transportes unbedingt erforderlichen Maßnahmen angeordnet. Darüber hinaus teilte der Senat dem Unterzeichneten fernmündlich mit, daß er mit einer kurzfristigen Überschreitung der Verlegungsfristen einverstanden sei. Am 4. November 1974, dem auf den 31. Oktober 1974 folgenden Arbeitstag, wurde dem Bundeskriminalamt der bereits am 31. Oktober 1974 fernmündlich erteilte Verlegungsauftrag schriftlich bestätigt. Die Verlegung von Holger Meins war als erste beabsichtigt. Sie mußte jedoch kurzfristig zugunsten des Angeklagten Baader zurückgestellt werden, weil der ~~die~~ in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt die künstliche Ernährung durchführende Anstaltsarzt überraschend ausgefallen war. Baader wurde daraufhin am 7. November 1974 nach Stuttgart verlegt. Die Verlegung von Meins sollte danach erfolgen. Auf den Antrag des Rechtsanwalts Dr. Croissant vom 7. November 1974, mit dem die umgehende ^{jurid. Prüfung der} durchführende Transporte gefordert worden war, hat der Vorsitzende des erkennenden Gerichts mit Schreiben vom 8. November 1974 mitgeteilt, "daß der Angeschuldigte Baader inzwischen in die Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim verlegt worden ist". Auch Meins und Raspe werden in absehbarer Zeit folgen."

Aus dieser Darstellung folgt, daß die auf Beschwerde gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters vom 10. Mai 1974 ergangene Verlegungsanordnung des Senats vom 21. Oktober 1974 ausschließlich der Erleichterung der Verteidigungsvorbereitung diene. Der Gesundheitszustand des Angeklagten Meins, der im übrigen der Bundesanwaltschaft nicht bekannt war, hat für die Frage der angeordneten Verlegung demnach keine Rolle gespielt.

geri